

Kapitalgesellschaften AG/Kommandit-AG/GmbH und Genossenschaften

Wegleitung zur Steuererklärung **2017**

Einlageblätter (EB)

- EB 10 Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert
- EB 11 Delkrede, Warenreserve, Rückstellungen, Rücklagen
- EB 12 Angaben über Leistungen an/von Aktionäre(n)/Gesellschafter(n)/Nahestehende(n)
- EB 13 Angaben über Leistungen an/von Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaften
- EB 14 Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (liegt der Steuererklärung nicht bei)
- EB 15 Angaben über Beteiligungen (Beteiligungsermässigung)
- EB 16 Steuerauscheidung
- EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
- EB 19 Nachweis über Veränderungen der Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen (liegt der Steuererklärung nicht bei)
- EB 20 Einlageblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften (liegt der Steuererklärung nicht bei)

Die Einlageblätter können Sie von unserer Homepage herunterladen.

www.steuern.ch

Darauf finden Sie insbesondere

- «**Dr. Tax Download-Version**» zum Ausfüllen der Steuererklärung
- **Steuerrechner** zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und dir. Bundessteuern
- **Steuererklärung, Einlageblätter** zum Herunterladen
- Berechnung des **verdeckten Eigenkapitals**
- Steuerinformation: **Kanton Solothurn – fiskalisch ein attraktiver Unternehmensstandort**
- Angaben zur **Organisation Juristische Personen** (Kontaktpersonen usw.)
- elektronische Fristverlängerung

Elektronische Steuererklärung

Auf unserer Homepage finden Sie eine «Download-Version» von Dr. Tax, mit der Sie die Steuererklärung mit sämtlichen Einlageblättern und Bescheinigungen auf Ihrem PC ausfüllen und ausdrucken können. Bitte unterschreiben Sie die Originalsteuererklärung sowie die Ausdrucke und reichen Sie diese zusammen mit der unterzeichneten Jahresrechnung ein.

Adresse

Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Für Formulare, Merkblätter usw.

Telefon 032 627 87 42 - 44

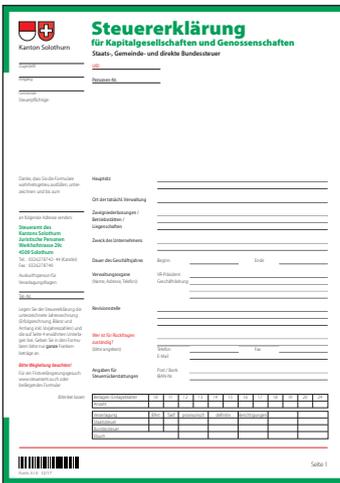
Fax 032 627 87 40

sekretariat-jp@fd.so.ch

www.steuern.ch

Für fachliche Auskünfte

Auskunftsperson gemäss Vorderseite Steuererklärung



Allgemeine Vorbemerkungen

Wesentliche Neuerungen

Wichtig: Lesen und beachten Sie die Gesetzesänderungen und Praxisanpassungen!

In der Zeit der knappen Ressourcen ist es wichtig, dass im Rahmen des gemischten Veranlagungsverfahrens die gegenseitigen Durchlaufzeiten – sei es im Deklarations-, Veranlagungsverfahren oder bei Rückfragen – minimiert werden können. Beim Kantonalen Steueramt, Juristische Personen, das für die materielle Bearbeitung und Erhebung (Ausnahme: Gemeinden) der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern zuständig ist, handelt es sich um ein sogenanntes Massengeschäft. Wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns bereits mit der ordentlichen, jährlichen Steuerdeklaration alle verlangten, notwendigen und gewünschten Informationen – ohne spezielle Aufforderung – zukommen lassen. Sie ersparen sich, Ihren Kunden und uns wertvolle Zeit und Kosten. Danke, dass Sie uns dabei unterstützen, die administrativen Aufwände wesentlich zu reduzieren.

Für Sie haben wir die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengestellt, damit Sie die Steuererklärung rascher und effizienter ausfüllen können.

Bussen mit Strafcharakter steuerlich nicht abzugsfähig

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. (Urteile des Bundesgerichtes 2C_916/2014, 2C_917/2014)

Steuerpraxis Nr. 3 – Auswirkungen auf stille Reserven und Vorjahresverluste beim Statuswechsel

Die Auswirkungen auf die stillen Reserven und die Vorjahresverluste einer juristischen Person beim Übergang von der Besteuerung als Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung (Statuswechsel) sind neu in der Steuerpraxis Nr. 3/2016 festgehalten. Das Dokument ist auf der Homepage des Kantonalen Steueramtes Solothurn unter www.steuern.ch unter dem Kapitel Rechtliche Grundlagen / Steuerpraxis aufgeschaltet.

Was bleibt unverändert?

Die «helvetischen steuerlichen Landesgebräuche» bleiben unverändert in Kraft:

- Warendrittel auf Vorräten, Halb- und Fertigfabrikaten
(Ausnahme: auftragsbezogene Fertigung, angefangene Arbeiten, nicht fakturierte Dienstleistungen)
- Pauschaldeckredere von 10% auf in- und ausländischen Drittforderungen
(Ausnahme: Konzernforderungen, verbundene Unternehmen, etc.)
- Garantierückstellungen von 2% auf dem durchschnittlichen Nettoumsatz des aktuellen Jahres und des Vorjahres

Das Gleiche gilt für die «solothurnischen steuerlichen Kantonsgebräuche»:

- Gewährung von Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt
- Gewährung von Rücklagen nach § 35 Abs. 3 StG SO nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt bezogen auf die Staats- und Gemeindesteuern

Was ändert zukünftig?

Besteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken – Gesetzesanpassungen per 1. Januar 2018

Die Steuergesetze auf Stufe Bund, Staat und Gemeinde werden soweit geändert, dass Gewinne und Kapital von allen juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie höchstens 20'000 Franken resp. 200'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Eine klare und einheitliche Definition des Begriffes „ideeller Zweck“ wird durch die zuständigen Gremien noch ausgearbeitet.

Steuerfuss ab 1.1.2018

Die Höhe des definitiven Steuerfusses Staatssteuer für die Steuerperiode 2018 wird im Dezember 2017 mit der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat festgelegt und beschlossen.

Wie kann der Kundenkontakt vereinfacht werden?

Wissenswertes zum Einreichen der Steuererklärung

Die Steuererklärung gilt nur dann als eingereicht, wenn die Jahresrechnung und die notwendigen Formulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben beiliegen. Beachten Sie dazu bitte die Ausführungen auf Seite 7 zur massgebenden Jahresrechnung. Bitte reichen Sie in jedem Fall die unterschriebene Original-Steuererklärung ein. Falls Sie die Wegleitung und die Einlageblätter nicht in Papierform benötigen, beantworten Sie bitte die Frage dazu auf Seite 4 der Steuererklärung.

Sämtliche Steuerklärungen, unabhängig vom Abschlussdatum, versenden wir im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres. Dies bedeutet, dass die Abgabefrist für alle Steuersubjekte der 30. Juni ist. Ausstehende Steuerklärungen werden nur einmal gemahnt. Die Mahnung wird eingeschrieben zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Mahngebühr von CHF 60 wird mit der Endabrechnung versandt. Wer der einzigen Mahnung keine Folge leistet und auch keine Fristverlängerung verlangt, wird ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG SO und Art. 130 Abs. 2 DBG) veranlagt.

Wer ist überhaupt zuständig für Ihre Veranlagung auf Kantons- bzw. Bundesebene?

Die persönliche und unbeschränkte Steuerpflicht knüpft am Sitz bzw. an den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Gesellschaft am Ende der Steuerperiode an. Der entsprechende Sitzkanton nimmt aufgrund der eingereichten Selbstdeklaration die Veranlagung vor, welche für die Kantons- und Gemeindesteuern massgebend ist. Ebenso ist der Sitzkanton oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung zuständig für die Veranlagung der direkten Bundessteuer. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige juristische Personen legen eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung in die leere und unterzeichnete solothurnische Steuererklärung. Bitte auch die inter- und innerkantonale Steuer-ausscheidung beilegen.

Wie erhalte ich eine Fristverlängerung?

Eine Fristverlängerung können Sie mit dem Fristerstreckungsgesuch oder via unserer Homepage elektronisch beantragen. Beachten Sie bitte die Ausführungen und minimalen Angaben, die für eine Fristerstreckung erforderlich sind. Fristerstreckungen bis 31. Oktober werden nicht bestätigt. Ab 1. November werden sie bestätigt, sind jedoch gebührenpflichtig. Fristverlängerungen bis 31. Oktober können auch auf der Homepage des Steueramtes Solothurn (www.steuernamt.so.ch) elektronisch eingegeben bzw. beantragt werden. **Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige juristische Personen legen bei Fristverlängerungen ab dem 1. November eine Kopie der bewilligten Fristverlängerung im Sitzkanton bei.**

Wie funktioniert der Zu- bzw. Wegzug?

Verlegt eine Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, bleibt sie in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden. In der Regel werden die steuerbaren Elemente im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt.

Wie werden zuviel bezahlte Steuern zurückerstattet?

Bitte füllen Sie die Rubrik «Angaben für Steuerrückerstattungen» auf der 1. Seite des Hauptformulars aus – sofern die IBAN-Nummer nicht bereits aufgedruckt ist – damit wir zu viel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten können.

Wo kann ich mich bei fachlichen Fragen melden?

Name und Telefonnummer Ihrer fachlichen Ansprechperson finden Sie auf der ersten Seite des Hauptformulars.

Wo kann ich mich bei administrativen Fragen melden?

Einlage- sowie Merkblätter laden Sie direkt herunter oder verlangen Sie diese beim Kantonalen Steueramt, Sekretariat Juristische Personen.

Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?

Den Steuerrechner für ordentlich und privilegiert besteuerte Gesellschaften finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage, damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung juristische Personen.

Steueramt des Kantons Solothurn, Juristische Personen
Ihr JP-Team

A. Reingewinn

*Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung
Satzbestimmender Reingewinn*

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, die im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe auf der Steuererklärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, müssen Sie den Reingewinn nicht umrechnen. Lediglich für die Ermittlung des **satzbestimmenden Reingewinnes** bei der Staatssteuer rechnen Sie den ordentlichen Gewinn auf ein Jahr um (Ziffer 15 bzw. Ziffern 70 – 78).

Der von der Generalversammlung beschlossene Jahresabschluss ist für die steuerliche Deklaration und Bemessung massgebend. Das kantonale Steueramt legt grossen Wert darauf, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform unterzeichnet wird. Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht muss die Jahresrechnung von den obersten Organen inkl. der für die Buchführung/Rechnungslegung verantwortlichen Person unterzeichnet sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

Betriebsstätten von ausländischen Konzernen müssen eine Betriebsstättebuchhaltung nach dem OR erstellen. Bei Betriebsstätten ausländischer Konzerne ist primär der Gesamtabchluss der rechtlichen Einheit erwünscht. Für die Betriebsstätte Schweiz hat darauf aufbauend eine Überleitung nach schweizerischem Rechnungslegungsrecht zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, muss mindestens ein Jahresabschluss der Betriebsstätte Schweiz nach OR erstellt werden.

Die Jahresrechnung gemäss Art. 958 Abs. 2 OR umfasst Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang bei umfassender Buchführungspflicht. Bei erweiterter Buchführungspflicht gem. Art 961 OR umfasst dieser Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang sowie Geldflussrechnung. Diejenigen Gesellschaften, welche in diesem Zusammenhang auf den erweiterten Anhang und die Geldflussrechnung verzichten, müssen den übergeordneten Jahresabschluss zusätzlich beilegen (Art. 961d OR). Diese gesetzlichen Voraussetzungen bilden auch die Basis bzw. die Grundlage für das kantonale Steueramt, ob die Jahresrechnung vollständig eingereicht wurde.

Jahresabschluss mit Angaben in CHF

Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (sog. Funktionalwährung, Art. 957a Abs. 4 OR). Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die Bilanz ist zum Stichtagskurs und die Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs umzurechnen. Als Basis für die Umrechnungskurse sind die von der ESTV publizierten Kurstabellen zu verwenden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Ebenso müssen Betriebsstätten von ausländischen Konzernen ihre Jahresrechnungen in die Landeswährung CHF umrechnen.

Die Umrechnungsdifferenz bei einem in Funktionalwährung geführten Jahresabschluss muss direkt im Eigenkapital erfasst werden. Das entsprechende Resultat hat keine Auswirkung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und gilt daher steuerlich weder als Aufwand noch als Ertrag.

Für die Kontrolle solcher Umrechnungen füllen Sie bitte die Fragen auf Seite 4 der Steuerdeklaration aus.

Bewertungsvorschriften

Aktiven werden grundsätzlich zu **Anschaffungs- bzw. Herstellkosten** bilanziert.

Nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz (Art. 960b OR) besteht eine **Ausnahme** i.S. eines Wahlrechtes, dass **Aktiven mit Börsenkurs** oder einem **anderen beobachtbaren Marktpreis** in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bilanziert werden dürfen. Bezüglich der Voraussetzungen verweisen wir Sie auf die Ausführungen unter Ziff. 2, Seite 8. Solche Aufwertungen auf den Börsenkurs bzw. beobachtbaren Marktpreis stellen steuerrechtlich einen buchmässigen Realisationstatbestand dar und werden besteuert.

Die Bewertung der **Aktiven und Passiven** erfolgt grundsätzlich zu **Fortführungswerten**. Sollte ein Teil der Unternehmung oder sogar die ganze Unternehmung **in den nächsten 12 Monaten** ab Bilanzstichtag infolge Verkauf, Betriebseinstellung, etc. **nicht weitergeführt** werden, erfolgt die **Bewertung** dieser Aktiven und Passiven zu **Liquidationswerten**. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a OR). Muss die Bewertung infolge Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon auf Veräusserungswerte umgestellt werden, so ist diese Neubewertung aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips steuerwirksam. Handelsrechtswidrig unterlassene Neubewertungen sind im Rahmen einer steuerlichen Bilanzberichtigung zu korrigieren.

Prinzipiell gilt neu der **Grundsatz der Einzelbewertung** von Aktiven und Verbindlichkeiten, sofern diese wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR). Aufgrund der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen

Rechnungslegungsrecht müssen Liegenschaften und Beteiligungen einzeln bewertet werden. Aufgrund dieser neuen Bestimmung werden im ersten Jahresabschluss nach neuem Rechnungslegungsrecht vermehrt (Einzel-) Wertberichtigung zu bilden sein. Da steuermindernde Tatsachen durch das Steuersubjekt nachzuweisen sind, müssen die entsprechenden Nachweise dem Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Wir bitten Sie deshalb, mit der jährlichen Steuerdeklaration solche Wertverluste (Impairments) im Detail nachzuweisen und die vorhandenen neutralen Bewertungsgutachten direkt beizulegen. Buchmässig müssen solche Wertverluste als Wertberichtigungen verbucht und ausgewiesen werden. Wertberichtigungen haben steuerrechtlich temporären Charakter und können jederzeit steuerlich wieder aufgerechnet werden, wenn sie geschäftsmässig nicht bzw. nicht mehr begründet sind.

Nach Art. 960a Abs. 3 OR muss dem **nutzungs- und altersbedingten Wertverlust** auf Aktiven durch **Abschreibungen**, anderweitige Wertverluste durch **Wertberichtigungen** Rechnung getragen werden.

Staats- und Gemeindesteuer

Geben Sie den **Reingewinn bzw. Verlust** gemäss Saldo der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres an (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr).

Ziffer 1

Reingewinn bzw. Verlust

Beachten Sie bitte neu die **klare Trennung** zwischen **Abschreibungen und Wertberichtigungen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht** nach Art. 960a Abs. 3 OR: «Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.»

Ziffer 2

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen

Bei **Aktiven im Umlaufvermögen**, welche einen **Wertverlust** erlitten haben, sind sog. **Wertberichtigungen** zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration im Detail nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben temporären Charakter und können jederzeit von den Steuerbehörden neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerrechtlich aufgerechnet werden. Ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle können aufgrund der neuen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der bestehenden Bundesgerichtspraxis steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. abgesetzt werden.

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** gemäss der Abschreibungstabelle akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften (Gemäss Urteil des Kantonalen Steuergerichtes vom 23.11.2015). Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. **Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – **sog. Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Zusatz- und Einmalabschreibungen auf dem **beweglichen Anlagevermögen** können Sie steuerrechtlich geltend machen, wenn ein nachhaltiger wesentlicher steuerbarer Reingewinn (nach Verbuchung der bewilligten Einmal- und Zusatzabschreibungen) zur Besteuerung gelangt und diese zusätzlichen Abschreibungen vorgängig mit dem Steueramt besprochen und genehmigt worden sind. Ohne vorgängige Besprechung werden solche Zusatz- und Einmalabschreibungen steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. aufgerechnet. Eine Besteuerung erfolgt erst wieder bei einer buchmässiger Realisation (= Aufwertung) oder einem tatsächlichen Realisationstatbestand (= Veräusserung).

Beachten Sie bitte die zulässigen Abschreibungssätze und Voraussetzungen gemäss unserer **Abschreibungstabelle auf Seite 19**. Diese gelten für geschäftliche Aktiven im Anlagevermögen, sofern ein entsprechender Wertverzehr vorliegt.

Die **Nachholung von Abschreibungen auf dem Anlagevermögen** ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die Steuersubjekte die in früheren Jahren zufolge schlechten Geschäftsganges zulässigen ordentlichen planmässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben. Diese können für max. drei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre nachgeholt werden. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Bei ihrer **Ersterfassung** müssen die **Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet werden (Art. 960a Abs. 1 OR). In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von

Aktiven (Art. 960a Abs. 2 OR). In der **Folgebewertung** dürfen **Aktiven mit Börsenkurs** oder **einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt** zum **Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag** bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b Abs. 1 OR).

Ein **beobachtbarer Marktpreis** ist unter **folgenden Bedingungen** gegeben:

- aktiver Markt mit grosser Anzahl von regelmässigen Transaktionen;
- homogene, standardisierte Produkte;
- kaum Eintritts- oder / und Austrittsbarrieren;
- nahezu vollständige Informationen;
- Grundsatz der Profit-/Gewinnmaximierung.

In der Praxis dürften sich wenige Aktiven (z.B. Wertpapiere, Edelmetall, etc.) diesbezüglich qualifizieren. Die Bewertung muss auf die ganze Aktivposition angewendet werden. Eine einmal gewählte Methode muss zudem aufgrund des Stetigkeitsprinzips beibehalten werden. Der Nachweis der korrekten Bewertungsmethode obliegt der Unternehmung. Aufwertungen oder Abwertungen stellen in der jeweiligen Steuerperiode steuerbaren Ertrag bzw. Aufwand dar. Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungs- oder der allenfalls tiefere Kurswert. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR).

Steuerrechtlich werden **folgende Wertberichtigungen i.S. von Schwankungsreserven** akzeptiert:

- festverzinsliche Wertschriften max. 10 %,
- bei Aktien und Derivaten max. 20 %

des aktivierten beobachtbaren Marktpreises. Wertberichtigungen, sofern sie natürlich handelsrechtlich verbucht sind, werden in dieser Höhe ohne Nachweis als geschäftsmässig begründeter Aufwand akzeptiert. Darüber hinausgehende Wertberichtigungen sind geschäftsmässig nicht begründet und werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern kein spezieller Nachweis erbracht werden kann.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Übersetzte handelsrechtliche Abschreibungen (z.B. nicht bewilligte Einmal- und Zusatzabschreibungen, Überschreitung der Abschreibungssätze gemäss unserer Abschreibungstabelle) werden in der jeweiligen Steuerperiode aufgerechnet. Diese Überabschreibungen sind pro Aktivum auf dem EB 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» zu erfassen und die Summe jeweils in Ziff. 2 beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren. Gleichzeitig sind die versteuerten stillen Reserven auf diesen Aktiven auf dem EB 10 zu kumulieren und im steuerbaren Eigenkapital in Ziff. 53.1 zu deklarieren. In Zukunft dürfen vom Gewinnsteuerwert (handelsrechtlicher Buchwert plus versteuerte stille Reserven der Vorjahre) die ordentlichen planmässigen Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle vorgenommen werden. Die entsprechenden Differenzen ggü dem handelsrechtlichen Jahresabschluss sind wiederum in den erwähnten Ziffern zu deklarieren. Es empfiehlt sich, die Steuerbilanz jährlich gründlich nachzuführen.

Wir bitten Sie, dass **Einlageblatt 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen» / «Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert»** entsprechend vollständig auszufüllen, damit keine Rückfragen erforderlich sind.

Die **notwendigen «Wertberichtigungen auf dem Umlaufs- und Anlagevermögen»** sind auf dem **EB 11** vollständig zu deklarieren. Die Wertberichtigungen sind jährlich nachzuweisen und zu begründen. Die notwendigen Nachweise sind unaufgefordert der Steuerdeklaration beizulegen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, damit wir die Veranlagung zeitgerecht und effizient vornehmen können.

Deklarieren und begründen Sie sämtliche **Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen** auf dem **EB 11** im Detail.

Der Begriff der Rückstellungen ist im Steuerrecht weiter gefasst als im Handelsrecht gemäss OR. Im Sinne einer «umgekehrten Massgeblichkeit» werden die steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen auch handelsrechtlich akzeptiert, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden.

Rückstellungen werden steuerlich akzeptiert, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren wahrscheinlich wird. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher als 50 % ist. Die verbuchten Rückstellungen sind detailliert zu begründen und nachzuweisen. Handelsrechtlich nicht aufgelöste Rückstellungen werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern sie von den Steuerbehörden als nicht mehr begründet qualifiziert werden.

Ziffer 4

*Rückstellungen, Wertberichtigungen
und Rücklagen*

Für Zwecke der wissenschaftlichen und technischen Forschung, für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte (bis maximal 10% des steuerbaren Reingewinns oder 1 Million Franken) sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstrukturierungen können jährliche steuerfreie **Rücklagen** (Steuerverordnung Nr. 19) gebildet werden. Die Bildung solcher Rücklagen setzt voraus, dass der Veranlagungsbehörde ein konkretes Projekt mit einer Kostenschätzung eingereicht wird. Das Projekt ist laufend, d.h. jährlich zu aktualisieren. Werden keine konkreten Unterlagen mehr vorgelegt oder wird das Projekt hinfällig, muss die Rücklage erfolgswirksam aufgelöst werden. In erster Linie sind zur Bildung ausserordentliche Erträge oder betriebliche Zusatzgewinne zu verwenden. Diese Rücklage ist auf insgesamt 75% der voraussichtlichen Höhe der notwendigen Investition beschränkt. Die laufenden Projektkosten sind zu aktivieren oder zu Lasten der Rücklage laufend auszubuchen. Ein allenfalls nicht benötigter Teil der Rücklage ist erfolgswirksam aufzulösen und zu versteuern. Wenn die vorgesehenen Massnahmen nicht innert fünf Jahren durchgeführt werden, ist die steuerfrei gebildete Rücklage aufzulösen und zu versteuern. Eine Teilauflösung in mehreren Jahren ist nicht zulässig. Diese Voraussetzungen gelten nur für die Staats- und Gemeindesteuern. Auf Ebene der direkten Bundessteuern können keine Rücklagen gebildet werden, weshalb diese Rücklagen steuerrechtlich aufgerechnet werden.

Delkredere: Eine pauschale Rückstellung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) ist ohne Nachweis bis höchstens 10% zulässig. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich um Forderungen gegenüber schweizerischen oder ausländischen Schuldern in schweizerischer oder ausländischer Währung handelt. Für Forderungen gegenüber nahestehenden Personen (z.B. Konzerngesellschaften) ist kein Delkredere zulässig. Anstelle der Delkrederepauschale sind höhere Wertberichtigungen auf einzelnen Debitoren oder auf dem ganzen Debitorenbestand zulässig, wenn diese begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Grad der Gefährdung, den Sie für jede einzelne Forderung nachweisen müssen. Reichen Sie mit der Steuererklärung für jede Forderung, für die eine höhere Wertberichtigung verlangt wird, eine Aufstellung (EB 11) mit folgenden Angaben ein: Name und Adresse des Schuldners; Höhe, Grund und Alter der Forderung; Stand des Inkassoverfahrens.

Das **Warenlager** muss vollständig inventarisiert werden. Ohne vollständiges Inventar kann keine privilegierte Warenreserve akzeptiert werden. Für nicht gängige Waren sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Auf dem Nettowert des Warenlagers für Bestände ohne Abnahmegarantien wird ein Drittel als privilegierte und im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Weisen Sie die Warenreserve durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nach. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen werden steuerlich nicht anerkannt. Auftragsbezogene **Halb- und Fertigfabrikate** berechtigten nicht zur Bildung einer privilegierten Warenreserve.

Bei den **unfertigen Erzeugnissen** handelt es sich um Arbeiten, welche Ende Geschäftsjahr nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Auch für diese Position ist ein vollständiges Inventar zu erstellen. Die Bewertung muss verlustfrei auf der Basis von Herstellkosten erfolgen. Die Bildung einer privilegierten Reserve ist nicht möglich.

Wie die unfertigen Erzeugnisse müssen neu auch die **nicht fakturierten Dienstleistungen** inventarisiert werden. Im Sinne einer verlustfreien Bewertung dürfen aufgelaufene Kosten, welche nicht verrechenbar sind, abgezogen werden. Analog den unfertigen Erzeugnissen kann kein Warendrittel gebildet werden. Diese Dienstleistungen sind gemäss neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 960c OR) zwingend zu bilanzieren.

Garantierückstellungen sind grundsätzlich aufgrund effektiver Garantiefälle zu bilden. Ist dies nicht möglich, wird steuerrechtlich eine pauschale Garantierückstellung von 2% des durchschnittlichen Nettoumsatzes des laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahres akzeptiert. Höhere Rückstellungen müssen im Detail offengelegt und begründet werden.

Für *periodisch* vorzunehmende **Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen** können in *besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung* und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind dem KSTA vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden idR die Kosten auf 2 Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte konkret umgesetzt werden.

Der Kanton SO kennt keine Pauschallösung auf dem Katasterwert!

Ersatzbeschaffung: Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens. Nach dem neuen Rechnungslegungsrecht müssen Veräusserungen innert 12 Monaten neu im Umlaufvermögen bilanziert werden. Dies ist bezüglich der steuerrechtlichen Ersatzbeschaffung unproblematisch, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ist möglich. Eine Beteiligung liegt vor, wenn 10% am Kapital gehalten wird oder ein Anspruch von 10% an Gewinn bzw. Reserven besteht. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Führen Sie die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen auf dem EB 11 auf.

Ziffer 5

Übrige versteuerte stille Reserven

Bei zahlreichen Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlicher Jahresrechnung wollen Sie bitte eine separate Steuerbilanz führen oder zumindest die Abweichungen mit einer separaten Aufstellung pro Bilanzposition jährlich festhalten (Anfangs-/Endbestand, jährliche Bildung/Auflösung).

Ziffer 6

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Eine nahestehende Person ist dadurch gekennzeichnet, dass sie das Unternehmen beherrscht oder an diesem beteiligt ist, einen massgebenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt oder im Management des Unternehmens oder des Mutterunternehmens eine Schlüsselposition bekleidet. Ferner fallen unter diesen Begriff auch nahe Familienangehörige wie Kinder, Ehegatten, Lebenspartner oder von diesen bzw. der nahestehenden Person abhängige Familienangehörige.

Nahestehende Gesellschaften können ein Mutterunternehmen, ein Unternehmen mit massgeblichem Einfluss bzw. Teilhabe an der Führung, Tochter- oder Schwesterunternehmen, assoziierte Unternehmen oder partnerschaftliches Gemeinschaftsunternehmen sein.

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen kommt zwingend die sog. Dreieckstheorie zur Anwendung, wenn es sich bei der begünstigten Person um eine natürliche Person (Beteiligter, Nahestehender oder Organ) handelt.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen z.B. folgende **der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für die private Verwendung der Gesellschafter oder Genossenschafter, (z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, private Geburtstagsfeste);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft, die nicht auf die Aktionäre und Gesellschafter überwältzt wurde;
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital;
- nicht dem Fremdvergleich entsprechende Verrechnungspreise.

Als **Privatanteil Fahrzeugkosten** verbuchen Sie 0,8% pro Monat (mind. CHF 150) bzw. 9,6% pro Jahr (mind. CHF 1'800) der Anschaffungskosten (exkl. Mehrwertsteuer). Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer). Diese Regelung gilt, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien bezahlt. Erfolgt keine entsprechende Verbuchung bzw. keine Deklaration auf dem Lohnausweis, ist eine entsprechende geldwerte Leistung unter Ziffer 6 zu deklarieren.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen auch **unterpreisliche Leistungen** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen;
- Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung die Differenz, die für die gewährten Vorteile von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was der Gesellschafter oder Genossenschafter oder die ihm nahestehende Person dafür vergüten müsste.

Geschäftsmässig begründet sind Kosten, wenn sie aus unternehmenswirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheinen; nach der Rechtsprechung sind Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet, wenn sie mit dem erzielten Erwerb unternehmenswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang stehen (BGE 2C_273/2013). Somit muss alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Betrieb auch ohne den infrage stehenden Aufwand ausgekommen wäre und ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war. Nicht dazu zählen namentlich Aufwendungen, welche die Gesellschaft einzig für

den privaten Lebensaufwand des Aktionärs oder einer ihm nahestehenden Person erbringt. Sie dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht werden. Die steuerpflichtige Unternehmung muss somit auf Verlangen über die geschäftsmässige Begründetheit Auskunft geben können. Im Fall von Einladungen von Drittpersonen sind neben dem Datum der Einladung und dem Namen sowie Ort des Lokals zusätzlich die Namen der anwesenden Personen und der Geschäftszweck der Einladung zu vermerken.

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird. (Urteile des Bundesgerichtes 2C_916/2014, 2C_917/2014)

Die Informationen zu Zinssätzen für die Berechnung der geldwerten Leistungen finden Sie im **Merkblatt** der Eidg. Steuerverwaltung oder auf Seite 18 dieser Wegleitung.

Deklariieren Sie die Leistungen an und von Aktionären, Gesellschaftern, Organen und diesen nahestehenden Personen auf dem EB 12.

Setzen Sie hier, wie unter Ziffer 6 beschrieben, **verdeckte Gewinnausschüttungen** unter verbundenen und nahestehenden Gesellschaften ein. Deklarieren Sie die Leistungen im EB 13.

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen kommt die sog. modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung, wenn es sich bei der Aktionärin um eine juristische Person handelt, welche an den beiden Gesellschaften Beteiligungen hält.

Sie müssen den **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** wie z.B. übersetzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind, deklarieren. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20% des steuerbaren Reingewinns ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000 steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer müssen Sie sie versteuern (Aufrechnung in Ziffer 22.4).

Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger gehören nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand.

Führen Sie hier auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die gesetzlichen Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz auf.

Deklariieren Sie auch die zum steuerbaren Gewinn gehörenden **Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne**, die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben worden sind. Der **Liquidation** ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt. Haben Sie einzelne Aktiven in ausländische Betriebsstätten überführt, gilt dies als Veräusserung. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Führen Sie die im Rahmen der **Gewinnverwendung**, also ausserhalb der Erfolgsrechnung, beschlossenen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen auf wie **Zuwendungen** an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist (weisen Sie separat in Reserven aus und überweisen Sie innerhalb von 6 Monaten nach Einlagenbildung der Vorsorgeeinrichtung; legen Sie den Einzahlungsbeleg der Steuererklärung bei).

Soweit Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren noch nicht berücksichtigt werden konnten, können Sie diese vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode abziehen. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung (gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. § 96 Abs. 2 StG SO) ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss KS-Nr. 32 ESTV vom 23. Dezember 2010 erfüllt sind.

Erläuterungen zu Ziffer 11.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode usw.

Ziffer 7

Verdeckte Gewinnausschüttungen unter verbundenen Gesellschaften

Ziffer 8

Zuwendungen Einlagen in die gesetzlichen Reserven oder Auflösung über die Erfolgsrechnung; Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne

Ziffer 9

Zuwendungen aus der Gewinnverwendung

Ziffer 11

Verlustverrechnung

Setzen Sie bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode ein. Tragen Sie nur Verluste und keine Gewinne ein. Verrechnen Sie die ältesten Verluste zuerst. In den folgenden Steuerperioden sind nur noch die noch nicht verrechneten Verluste netto auszuweisen.

Ziffer 13

Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn

Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn den steuerlich massgebenden Reingewinn aus. Legen Sie der Steuererklärung einen detaillierten internationalen, inter- oder innerkantonalen Ausscheidungsvorschlag bei (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesgerichtlichen Ausscheidungsmethodik aufgeteilt. Reichen Sie im Falle von Betriebsstätten im Ausland auch diese ausländischen Betriebsstättenabschlüsse ein.

Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, die in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten folgende Ausscheidungslimiten:

Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)

Kapital CHF 500'000 (= mindestens)

Bei privilegiert besteuerten Gesellschaften (§§ 99 und 100 StG SO) gelten analog folgende Ausscheidungslimiten:

Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)

Kapital CHF 2'000'000 (= mindestens)

Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine innerkantonale Steuerauscheidung vorgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausscheidungslimiten, wenn Sie das EB 16 erarbeiten.

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden – unter Berücksichtigung ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolgsbestandteile – zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt. Das Gesetz verlangt bei Wegzug ins Ausland einen Zwischenabschluss.

Holdinggesellschaften deklarieren hier einen steuerbaren Reingewinn von Null, sofern keine Erträge aus solothurnischem Grundeigentum zu besteuern sind.

Domizil- und Verwaltungsgesellschaften setzen den *steuerbaren* Teil des Reingewinnes gemäss «Spartenrechnung» ein (EB 14, vgl. Ziffer 14).

Ziffer 14

Steuerfreier Reingewinn

Holdinggesellschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Erträge aus solothurnischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden ordentlich besteuert. Für die Berechnung dient das EB 20.

Erträge von **Domizil- und Verwaltungsgesellschaften** aus Beteiligungen (im Sinne von § 98 Absatz 1 StG) sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert, die Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz. Berechnen Sie den steuerbaren bzw. nicht steuerbaren Teil mit Hilfe von EB 14 oder einer eigenen Spartenrechnung.

Ziffer 15

Satzbestimmender Reingewinn

Für die Berechnung des **satzbestimmenden Reingewinnes** bei unter- oder überjährigen Geschäftsjahren rechnen Sie den gesamten ordentlichen Reingewinn auf 12 Monate (360 Tage) um, Verluste jedoch nicht. Der satzbestimmende Reingewinn entspricht der Summe des auf ein Jahr umgerechneten ordentlichen Reingewinnes und der ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Erfolgsbestandteile (insbesondere Kapitalgewinne, -verluste und Aufwertungsgewinne). Rechnen Sie bei Domizil- und Verwaltungsgesellschaften den steuerbaren Spartengewinn um, und zwar in den Ziffern 70 – 78.

Ziffer 16

Beteiligungsabzug

Führen Sie den auf dem EB 15 ermittelten **Beteiligungsabzug** (in %) für die Staatssteuer auf. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10% oder eine Beteiligung von mindestens 10% am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften oder ein Anteil mit einem Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken. Als Ertrag gilt auch ein Kapitalgewinn aus einer veräusserten Beteiligung, sofern diese mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaften be-

gründet und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10%, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Beachten Sie dazu die Erläuterungen auf dem EB 15. Bei Gewinn- und Reserveansprüchen von mindestens 10% legen Sie bitte dem EB 15 die entsprechenden Verträge, die dies belegen, bei. Die Gestehungskosten der Beteiligungen halten Sie auf dem EB 19 fest und aktualisieren Sie sie gegebenenfalls.

Es bestehen drei Arten von Abzugsmöglichkeiten von Verwaltungskosten (Details finden Sie im KS-Nr. 27 ESTV vom 17.12.2009, Ziff. 2.6.3):

- pauschaler Beitrag von 5% vom Bruttoertrag (nach Abzug von Abschreibungen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen (Art. 70 Abs. 3 DBG) sowie nicht rückforderbare ausländische Kapitalertragssteuern und andere direkt zurechenbare Aufwendungen);
- vorbehalten bleibt der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes
- kann die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden, wird der gesamte Verwaltungsaufwand – gleich wie der Finanzierungsaufwand – aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt.

Ausführungen zum Ersatzbeschaffungstatbestand lesen Sie unter Ziffer 4 nach.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** machen Sie nur Angaben, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 10.

Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 führen Sie die **Abweichungen aus Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen** gegenüber der Staatssteuer auf.

Zu Ziffer 22.3: **Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet** wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären. Tragen Sie nur Abweichungen gegenüber der Staatssteuer (Ziffer 2) ein.

Unter der Ziffer 22.4 führen Sie die **anderen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer auf (z.B. Parteispenden).

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 11. Bitte beachten Sie allfällige Abweichungen zur Staatssteuer. Es können aufgrund früherer Differenzen bei der Festlegung der steuerbaren Reingewinne unterschiedliche Verlustvorträge bei der Staats- und direkten Bundessteuer resultieren.

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz scheiden Sie den steuerlich massgebenden Reingewinn aus (vgl. Ziffer 13). Legen Sie bitte die internationale, interkantonale oder innerkommunale Steuerauscheidung dem EB 16 bei.

Siehe Ziffer 16.

Gewinnverwendung

Für die Deklaration ist die von der Generalversammlung genehmigte **Gewinnverwendung** massgebend.

B. Kapital und Reserven Staats- und Gemeindesteuer

Das Eigenkapital setzt sich nach neuem Rechnungslegungsrecht wie folgt zusammen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR):

- Grundkapital
- Gesetzliche Kapitalreserven
- Gesetzliche Gewinnreserven
- Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Ziffer 21

Ziffer 22

Abweichungen zur Staatssteuer

Ziffer 24

Verlustverrechnung direkte Bundessteuer

Ziffer 26

Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Ziffer 27

Beteiligungsabzug dir. Bundessteuer

Ziffern 31 – 42

Gewinnverwendung

Ziffer 50

Aktien-, Stamm-, Anteilscheinkapital,
Partizipationskapital

Kapitalgesellschaften: Geben Sie hier das am Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene **einbezahlte Aktien- oder Stammkapital** an. Für **Genossenschaften** ist das **einbezahlte Anteilscheinkapital** massgebend (wenn die Genossenschaft keine Anteilscheine ausgegeben hat, lassen Sie Ziffer 50 leer).

Gesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in **Liquidation** befinden, entrichten die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten. Sofern das Reinvermögen das einbezahlte Aktien-, Stamm- oder Anteilscheinkapital nicht übersteigt, setzen Sie das gesamte Reinvermögen unter Ziffer 50 ein, einen allfälligen Überschuss unter Ziffer 52.5.

Ziffer 51 / 52.6

Eigene Aktien

Gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR sind die **eigenen Kapitalanteile (= eigene Aktien)** neu als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um eine Änderung der Darstellung, welche die steuerrechtliche Praxis nicht ändert. Art. 659a Abs. 2 OR, der die Folgen des Erwerbs eigener Aktien regelt, wurde noch nicht an den neuen Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR angepasst. Dieses gesetzgeberische Versehen führt zu einem Widerspruch zwischen dem Aktien- und dem Rechnungslegungsrecht. Die neueren, spezielleren und sachgerechteren Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts gehen jedoch denjenigen des geltenden Aktienrechts vor.

Da es sich beim Minusposten nur um eine Darstellungsform handelt, vermindert sich das steuerbare Eigenkapital nicht, solange noch keine steuerrechtliche Abrechnung nach Art. 4a VStG bzw. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG und § 26 Abs. 1 lit. b StG SO stattgefunden hat. Auch in Bezug auf das verdeckte Eigenkapital wird diese Minusposition bei den Eigenmitteln nicht in Abzug gebracht. Sobald jedoch die (direkte) Teilliquidation infolge Aktienrückkaufs abgerechnet wurde, muss das steuerbare Eigenkapital bzw. verdeckte Eigenkapital um diese Minusposten reduziert werden.

Es empfiehlt sich, den Nennwert der eigenen Aktien als Minusposten in Ziffer 51 und den restlichen, den Nennwert überschüssenden Rückkaufpreis, in Ziffer 52.6 zu deklarieren. Damit der steuerrechtlichen Differenzierung bei der Steuerdeklaration Rechnung getragen werden kann, muss bei Aktienrückkäufen, welche steuerrechtlich noch nicht abgerechnet sind, der Minusnennwert bzw. Minusreservebetrag in der Vorkolonne deklariert werden. Sobald die steuerliche Abrechnung stattgefunden hat, müssen die Minusbeträge in der hinteren Kolonne des steuerbaren Eigenkapitals deklariert werden, damit das steuerbare Eigenkapital effektiv reduziert wird.

Bei den eigenen Aktien handelt es sich sowohl zivil- als auch steuerrechtlich um einen effektiv vorhandenen Vermögenswert. Somit können unrealisierte Wertverluste zwischen dem Verkehrswert und den Anschaffungskosten von den Steuerpflichtigen in der Steuerbilanz gewinnsteuerwirksam geltend gemacht werden, auch wenn diese unter dem neuen Rechnungslegungsrecht handelsrechtlich nicht mehr verbucht werden dürfen. Konsequenterweise sind dann aber Werterholungen bis zu den Anschaffungskosten als Gewinn steuerbar. Weiter sind effektive Buchgewinne bzw. -verluste bei Veräusserung unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung steuerwirksam.

Ziffer 52

Reserven

Geben Sie alle **Reserven** – einschliesslich der Zuweisungen aus dem Jahresgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres – und den verbleibenden Bilanzgewinn/-verlust an.

In den gesetzlichen Gewinnreserven werden die bisherigen gesetzlichen Reserven geführt. Die **Kapitaleinlagereserven** wollen Sie bitte separat unter Ziffer 52.2 ausweisen. Falls die Höhe der Kapitaleinlagereserven bestritten ist, wird die Eröffnung bzw. Veranlagung im Maximum in der bewilligten Höhe der Eidg. Steuerverwaltung vorgenommen. Die restlichen Reserven werden unter den freiwilligen Gewinnreserven eröffnet.

Geldwerte Leistungen gelten immer als sog. Ausschüttungen aus übrigen Reserven (= verrechnungssteuerpflichtig). Wichtig ist, dass Sie Dividendenausschüttungen mit oder ohne Verrechnungssteuer klar unterscheiden. Bei nicht klar definierten Ausschüttungen gehen die Steuerbehörden von symmetrischen Ausschüttungen aus. Der Betrag der auszurichtenden Dividenden und Zuwendungen an Dritte gehört nicht zu den Reserven.

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, setzen hier das buchmässige Reinvermögen ein, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen stammt; ein allfälliges Minuskapital unter Ziffer 52.5.

Ziffer 53

Versteuerte stille Reserven

Die Differenz zwischen handelsrechtlichem Bilanzwert und steuerlich massgebendem Gewinnsteuerwert deklarieren Sie als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**. Wie in Ziffer 2 beschrieben, handelt es sich um in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerten nicht anerkannten Abschreibungen (EB 10) und Wertberichtigungen (EB 11).

Als Kapital versteuern Sie diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, können Sie diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes abziehen. Bitte führen Sie die Steuerbilanz konsequent nach (EB 10 und EB 11).

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerbaren Kapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung nehmen Sie die im Kreisschreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer genannten Ansätze zu Hilfe. Die auf **verdecktem Eigenkapital** angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Rechnen Sie diese unter Ziffer 6.3 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzu. Ein Berechnungsschema finden Sie auf unserer Homepage.

Ziffer 54

Verdecktes Eigenkapital

Bitte füllen Sie bei internationaler, inter- oder innerkantonalen Ausscheidung das EB 16 «Steuerausscheidung» aus oder legen Sie eine eigene, zweckmässige Ausscheidung bei. Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solothurn teilen Sie das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode auf. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeschrieben.

Ziffer 56

Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn

Diese Ziffer füllen nur **Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften** aus. Setzen Sie das im Kanton Solothurn steuerbare Kapital ein. Das gesamte Kapital wird zum privilegierten Steuersatz besteuert.

Ziffer 57

Privilegiertes Kapital

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, müssen Sie das steuerbare Eigenkapital deklarieren (Art. 125 Abs. 3 DBG). Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz zwingend notwendig. Die Ziffern 61 - 63 füllen Sie nur aus, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen **Abweichungen** zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 55.

Ziffer 61

In der Ziffer 62 setzen Sie die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer ein.

Die bei der direkten Bundessteuer versteuerten (kantonalen) Rücklagen nach § 35 Abs. 3 StG SO sind in Ziffer 62.3 zu deklarieren.

Ziffer 62

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Einen **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** finden Sie im Internet unter www.steuern.ch.

Steuerrechner

Die **Gewinnsteuer** (einfache Staatssteuer) beträgt für *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* im Allgemeinen:
 – 5% auf den ersten CHF 100'000 Reingewinn,
 – 8,5% auf dem verbleibenden Reingewinn.

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Die Gewinnsteuer auf steuerbaren Erträgen von *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften* beträgt 7%.

Die **Kapitalsteuer** (einfache Staatssteuer) der *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 200 bei persönlicher Zugehörigkeit und CHF 100 bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Für *Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften* beträgt die Kapitalsteuer (einfache Staatssteuer)

- 0,2 Promille auf den ersten CHF 50 Mio. Eigenkapital,
- 0,1 Promille auf den nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital,

jedoch mindestens CHF 200. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung (Basis einfache Staatssteuer) sehen Sie in der folgenden Darstellung:

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF) vor Anrechnung	Kapitalsteuer (CHF) nach Anrechnung	Effektiv geschuldete Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5'000	10'000	5'000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Die **Staatssteuer 2017** beträgt **100%**, die **Finanzausgleichssteuer** für staatlich anerkannte Kirchgemeinden 10% der einfachen Staatssteuer (100%). Für die kommenden Steuerjahre **2018 ff.** sind die Beschlüsse des Kantonsrates bzw. des Solothurner Stimmvolks zu beachten.

Die **Gemeindesteuer** fällt je nach Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde in % der einfachen Staatssteuer an. Für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften gilt ein Steuerfuss von höchstens 100%. Es gibt diverse Gemeinden, die bei den privilegierten Gesellschaften über einen wesentlich attraktiveren Steuerfuss von unter 100% verfügen.

Berechnung der direkten Bundessteuern

Berechnung direkte Bundessteuer

Nach Art. 68 DBG beträgt die **Gewinnsteuer** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns (proportionaler Steuersatz).

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht einreichen, können gebüsst werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, müssen die hinterzogene Steuer samt Zins nachentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet zudem solidarisch für den Betrag der hinterzogenen Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung mit gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbüchern, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Selbstanzeige

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, Sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um deren Bezahlung bemühen. Die blossе Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Versteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

Verrechnungssteuer

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

– **Verrechnungssteuer:** Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückverlangen und auch das erforderliche Antragsformular R 25 beziehen. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass Sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Es genügt nicht, wenn Sie sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklarieren. Vergleichen Sie die Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung; beide bei der Eidg. Steuerverwaltung erhältlich).

Rückforderbare ausländische Quellensteuer

– **Rückforderbare ausländische Quellensteuern:** Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und verbuchen Sie als Ertrag. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung

– **Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern:** *Dividenden und Zinsen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipei, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada,

Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, **Liechtenstein**, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldova, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, **Oman**, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam führen Sie im Ergänzungsblatt DA-2 «pauschale Steueranrechnung» auf. Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Für *Lizenzen* aus Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Chile, China, Chinesisches Taipei, Ecuador, Elfenbeinküste, Frankreich, Ghana, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mexiko, Neuseeland, **Oman**, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südkorea, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela und Vietnam verwenden Sie das Formular DA-3.

Die Formulare DA-2 und DA-3 können Sie beim Kantonalen Steueramt, Wertschriftenbewertung, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (Tel. 032 627 87 76) beziehen.

Rundschreiben betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen nach Art. 4 Absatz 1 lit. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Absatz 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35% und melden Sie auf Formular 102 spontan an. Für die Bemessung derselben stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, auf folgende Zinssätze ab:

	Zinssätze			<i>Zinssätze</i>
	ab 1.1.2015	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	
1. Für Vorschüsse an Beteiligte (in CHF)				
1.1 Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss/wird	¼ %	¼ %	¼ %	
1.2 Aus Fremdkapital finanziert Selbstkosten + ¼ % bis ½ % ¹ , mindestens	¼ %	¼ %	¼ %	
2. Für Vorschüsse von Beteiligten (in CHF)				
2.1 <i>Liegenschaftskredite für Wohnbau und Landwirtschaft</i>				
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	1 %	1 %	1 %	
– Rest ^{3/4}	1¾ %	1¾ %	1¾ %	
<i>Liegenschaftskredite für Industrie und Gewerbe</i>				
– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	1½ %	1½ %	1½ %	
– Rest ^{3/4}	2¼ %	2¼ %	2¼ %	
2.2 <i>Betriebskredite</i> ⁴				
a) bis CHF 1 Mio.				
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmungen	3 %	3 %	3 %	
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2½ %	2½ %	2½ %	
b) ab CHF 1 Mio.				
– bei Handels- und Fabrikationsunternehmungen	1 %	1 %	1 %	
– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	¾ %	¾ %	¾ %	

¹ bis 10 Mio. ½ %, über 10 Mio. ¼ %
² d.h. ⅔ des Verkehrswertes
³ wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:
– Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis zu 70% vom Verkehrswert
– übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert
⁴ Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer verwiesen.

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als «safe haven». Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Die **Zinssätze gültig ab 1.1.2018** finden Sie unter www.estv.admin.ch (Dokumentationen/Publikationen/direkte Bundessteuer/Rundschreiben).

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe

Für Geschäftsbetriebe sind pro Jahr die folgenden **Abschreibungen vom Buchwert** zulässig.

1. Normalsätze in % des Buchwertes¹

Wohngebäude	
– auf Gebäuden allein ²	4%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	3%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser; Kinogebäude	
– auf Gebäude allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	
– auf Gebäuden allein ²	10%
– auf Gebäude und Land zusammen ³	8%
– Übrige Bauten und Anlagen: Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden, Gleisanschlüsse, Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Tanks, Container	25%
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	25%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	50%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	50%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	50%
Motorfahrzeuge aller Art	50%
Produktionsmaschinen und Apparate, auch solche, die unter erschwerten Bedingungen eingesetzt werden, automatische Steuerungssysteme, Sicherheitseinrichtungen, elektronische Prüf- und Messgeräte	50%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware), Büromaschinen	50%
EDV-Software	100%
Immaterielle Werte: Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	50%
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	100%

¹ Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

² Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.

³ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.

2. Neubauten, Anlagen für den Umweltschutz und zur Anwendung neuer Technologien

Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauffolgenden Jahren auf das Doppelte.

Anlagen für den **Umweltschutz** (Gewässer- und Lärmschutz- sowie Abluftreinigungsanlagen), **Wärmeisolierungen**, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung von Sonnenenergie und dergleichen können im Jahr der Erstellung und in den beiden folgenden Jahren um höchstens 50% vom Buchwert, anschliessend zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen abgeschrieben werden.

Anlagen zur Anwendung neuer Technologien und für die Einführung neuer Produkte sowie Anlagen mit kurzer Nutzungsdauer können bis zu 50% vom Buchwert abgeschrieben werden.

3. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungssätze können Sie in jedem Fall ohne Nachweis geltend machen. Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen müssen Sie mit dem Kant. Steueramt zwingend vorgängig besprechen (StV Nr. 19). Ohne vorgängige Besprechung werden vorgenommene Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen aufgerechnet. Auf unbeweglichen Aktiven des Anlagevermögens werden grundsätzlich nur planmässige ordentliche, keine ausserordentlichen Abschreibungen, gewährt (Ausnahme bei tatsächlicher Wertverminderung: Bildung einer Wertberichtigung); vergleiche auch Ziff. 2, Seite 8.

4. Grundsätze bei Abschreibungen vs. Wertberichtigung

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** gemäss der Abschreibungstabelle akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften (Gemäss Urteil des Kantonalen Steuergerichtes vom 23.11.2015). Diese ordentlichen

planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, und Landparzellen, welche idR keinen Wertverlust erleiden. **Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Landparzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – **sog. Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Aufgrund dessen sind folgende Abschreibungsgrundsätze zu beachten:

- Liegenschaften im Anlagevermögen und bewegliches Anlagevermögen können ordentlich planmässig gemäss Abschreibungstabellen abgeschrieben werden, sofern sie einen Wertverzehr erleiden. Als Wertuntergrenze gilt der Landwert (historischer Anschaffungswert).
- Ausserordentliche Zusatz- und Einmalabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen können nur nach vorgängiger Absprache mit dem kantonalen Steueramt vorgenommen werden. Auf unbeweglichem Anlagevermögen können keine Zusatz- bzw. Einmalabschreibungen gewährt werden.
- Grundstücke, Wertschriften und Beteiligungen können nicht planmässig abgeschrieben werden. Für allfällige Wertbeeinträchtigungen können nur Wertberichtigungen gebildet werden.
- Abschreibungen müssen direkt vom jeweiligen Anlagegut abgebucht werden (direkte Abschreibung).
- Wertberichtigungen müssen indirekt und offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut bilanziert werden (indirekte Abschreibung).
- Auf dem Umlaufvermögen sind keine ordentlichen, planmässigen Abschreibungen zulässig. Bei a.o. Wertverlusten erfolgt eine Wertberichtigung, welche im Detail nachzuweisen ist.

5. Abschreibungen auf Kunstgegenständen

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste, welche zu beweisen sind. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall aber lediglich eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto in der Handelsbilanz zu aktivieren.

6. Zu erbringende Beweislast

- ordentliche, planmässige Abschreibungen auf dem Anlagevermögen werden ohne Nachweis steuerlich akzeptiert (EB 10).
- ausserordentliche Wertverluste auf dem Umlauf- und Anlagevermögen müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration belegt und mit entsprechenden Bewertungen nachgewiesen werden (EB 11).

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:

Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

Abschreibungen auf Anlagevermögen Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert

Steuerlich zulässige Abschreibungen, soweit sie nicht aus der Jahresrechnung bzw. den Beilagen hervorgehen, müssen in jedem Fall deklariert werden.

Einlageblatt 10

Geschäftsjahr von

bis

	Buchwert	Steuerwert	Abschreibungen ¹⁾			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
			vorgenommen	%	zulässig ²⁾		Buchwert	Steuerwert	
Konto Maschinen									
Anfangsbestand	915'000	1'415'000							
Zugang	720'200	720'200							
Abgang	- 90'300	- 90'300							
Bestand vor Abschreibung	1'544'900	2'044'900	617'900	40	1'021'900	- 404'000	927'000	1'023'000	+ 96'000
Konto Fahrzeuge									
Anfangsbestand	80'000	80'000							
Zugang	40'000	40'000							
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	120'000	120'000	100'000	83	60'000	+ 40'000	20'000	60'000	+ 40'000
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Total oder Übertrag			717'900		1'081'900	- 364'000			+ 136'000

¹⁾ inkl. bewilligte Zusatz- und Einmalabschreibungen

²⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet worden sind.

Übertragen in Ziffer 2
der Steuererklärung
oder auf Rückseite

Übertragen in Ziffer
531 der Steuerklärung
oder auf Rückseite
(für Vereine, Stiftungen
und übrige juristische
Personen Ziffer 44.1)

Bitte wenden!
Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen



**Delkredere, Warenreserve,
Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen**

EB 11

Einlageblatt 11

Geschäftsjahr von _____ bis _____

Delkredere	Aktivum Wert brutto	Rückstellungen und Wertberichtigungen				Differenz = ver- steuerte Reserve am Ende der Steuerperiode	bestehende ver- steuerte Reserve zu Beginn der Steuerperiode	Veränderung +/-
		Rückstellungen und Wertberichti- gungen am Ende der Steuerperiode	%	davon steuerlich zulässig	%			
a) pauschal								
Debitoren Total	130'100	12'010	9,2	12'010	9,2			
Debitoren Inland	109'600	10'960	10	10'960	10			
Debitoren Ausland	10'500	1'050	10	1'050	10			
Konzerndebitoren	10'000	0		0				
b) Einzelbewertungen								
Vorräte / Warenbestände								
a) Rohstoffe/Handelsware								
Anschaffungswert/Herstellkosten gem. vollständigem Inventar	180'400							
/ Wertberichtigung unkurante Ware	-10'200							
Warenwert vor privilegierter Reserve	170'200	56'000	33	56'000	33			
b) Halb- und Fertigfabrikate								
(Warendrittel geschäftsmässig begründet, sofern keine Abnahmegarantie)								
HK gem. vollständigem Inventar	210'000							
/ Wertberichtigung unkurante Ware	0							
Warenwert vor privilegierter Reserve	210'000	69'300	33	69'300	33			
c) unfertige Erzeugnisse								
(keine privilegierte Reserve möglich)								
Wert gem. vollständigem Inventar	120'000							
verlustfreie Bewertung	0							
BW gem. Jahresrechnung	120'000							
d) nicht fakturierte Dienstleistungen								
(keine privilegierte Reserve möglich)								
Wert gem. vollständigem Inventar	50'000							
verlustfreie Bewertung	0							
BW gem. Jahresrechnung	50'000							
Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen¹⁾ (ausserordentliche Wertverluste z.B. Liegenschaften im UV, Schwankungsreserven auf Wertschriften und Devisen im UV)								
Schwankungsreserve Wertschriften	50'000	10		50'000	10			
Wertberichtigungen auf dem Anlagevermögen¹⁾ (ausserordentliche Wertverluste z.B. Liegenschaften im AV, Beteiligungen, Wertschriften inkl. Schwankungsreserven)								
Wertb. Beteiligung XYZ-AG	100'000	50		0	0			
Übertrag auf Rückseite								



Form. 4.11 12/17

Beispiel Deklaration von
Delkredere, Warenreserve, Rück-
stellungen, Wertberichtigungen,
Rücklagen (EB 11)

	Rückstellungen und Wertberichtigungen						
	Rückstellungen und Wertberichti- gungen am Ende der Steuerperiode	%	davon steuerlich zulässig	%	Differenz = ver- steuerte Reserve am Ende der Steuerperiode	bestehende ver- steuerte Reserve zu Beginn der Steuerperiode	Veränderung +/-
Übertrag von Vorderseite					100'000	0	100'000
Rückstellungen²⁾ (z.B. Garantierückstellung, Rechtsfälle, Restrukturierung, Ersatzbeschaffung)							
Garantierückstellungen	100'000	4	50'000	2	50'000	0	50'000
Rücklagen³⁾ (gemäss § 35 Abs. 3 StG SO) (z.B. Neubau, grössere Investitionen in Maschinen, Forschung und Entwicklungskosten gegenüber Dritten)							
Rücklage Neubau	500'000		500'000				
Passive Rechnungsabgrenzungen (Bitte Kontoauszug oder Liste einreichen)							
gemäss Kontoauszug	132'300		132'300				
Total Rückstellungen/Wertberichtigungen					150'000		150'000
					übertragen in Ziffer 53.2* der Steuererklärung		übertragen in Ziffer 4 der Steuererklärung
Angaben über ausserordentliche Aufwendungen und Erträge im Detail oder Kontoauszüge							
					Aufwand CHF		Ertrag CHF
a.o. Aufwand gemäss Kontoauszug (beiliegend)					17'200		
a.o. Ertrag gemäss Kontoauszug (beiliegend)							25'600
					17'200		25'600
Steuerliche Abweichung auf anderen versteuerten stillen Reserven Konto					versteuerte stille Reserve am Ende der Steuerperiode	versteuerte stille Reserve zu Beginn der Steuerperiode	Veränderung +/-
BVG Arbeitgeberbeitragsreserve (überhöhter Teil)					400'000	200'000	200'000
Total					400'000		200'000
					übertragen in Ziffer 53.3** der Steuererklärung		übertragen in Ziffer 5 der Steuererklärung
Eigene Aufstellungen, welche die gleichen Informationen beinhalten, werden ebenfalls akzeptiert.							
Ich/wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:							
UID _____							
Ort und Datum _____				Firma und rechtsgültige Unterschrift _____			



Einlageblatt 11 Seite 2

Wichtig:
Bitte vollständig deklarieren

KANTON Solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Angaben über Leistungen an Aktionäre / Verwaltungsräte / EB 12
Gesellschafter und diesen nahestehenden Personen

nahestehende Personen: beherrscht das Unternehmen oder ist an diesem beteiligt, übt einen massgebenden Einfluss auf das Unternehmen aus oder bekleidet im Management des Unternehmens oder des Mutterunternehmens eine Schlüsselposition;
nahe Familienangehörige: Kinder, Ehegatten, Lebenspartner oder von diesen bzw. der nahestehenden Person abhängige Familienangehörige

Einlageblatt 12 Geschäftsjahr von _____ bis _____

Bezüger **Aufgrund der neuen Lohnmeldepflicht (gültig ab 1.1.2014) müssen die Lohnausweise nicht mehr beigelegt werden.**

SV-Nummer					
Name	Muster	Muster	Muster		
Vorname	Max	Eva	Georg		
Wohnort	Musterdorf	Musterdorf	Musterdorf		
Funktion	Geschäftsführer	Sekretariat	Angestellter		
Beteiligungssquote	90%		10%		
private Nutzung Geschäftsfahrzeuge	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
- wenn ja, Marke/Modell	VW Passat		Skoda		
- Anschaffungswert (exkl. MWST)	45'830		36'460		
	verbucht	leer lassen	verbucht	leer lassen	verbucht
Vergütungen brutto (geschäftsjahrbezogen)					
Gehalt brutto (inkl. Gratifikation)	160'000		30'000		80'000
Vr-Honorar	10'000				
Stzungsgelder					
Tantiemen					
Repräsentationsspesen					
- effektiv					
- pauschal	6'000				6'000
Vergütungen für Privatfahrzeuge					
- effektiv					
- pauschal					
Spesen: Reisen, anderes					
- effektiv					
- pauschal					
Andere Leistungen Art (Lizenzen, etc.)					
Mieten für Räume des Aktionärs	4'800				
Verbuchte Privatanteile (als Aufwand verbuchte Entschädigungen vor dem Betrag mit «A» kennzeichnen)					
Spesen					
Geschäftsfahrzeuge	4'400				
Telefon	800				
Wohnung					
Heizung/Strom					
andere					

Angaben über Darlehen und Kontokorrente siehe Rückseite!



Form. 4.12 12/17

Darlehensgeber/-nehmer bzw. Kontokorrentgeber/-nehmer

Name	Muster	Muster				
Vorname	Max	Eva				
Darlehen						
	gemäss Jahresrechnung	leer lassen	gemäss Jahresrechnung	leer lassen	gemäss Jahresrechnung	leer lassen
von der Gesellschaft						
- Aktivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode						
- Aktivdarlehen am Ende der Steuerperiode						
- Ertragszinsen						
- Zinssatz		%		%		%
an die Gesellschaft						
- Passivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode	500'000					
- Passivdarlehen am Ende der Steuerperiode	450'000					
- Aufwandzinsen	17'812					
- Zinssatz	3,75 %			%		%
Kontokorrente						
von der Gesellschaft						
- Aktivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode			52'000			
- Aktivkontokorrent am Ende der Steuerperiode			47'000			
- Ertragszinsen			2'104			
- Zinssatz		%	4,25 %		%	%
an die Gesellschaft						
- Passivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode						
- Passivkontokorrent am Ende der Steuerperiode						
- Aufwandzinsen						
- Zinssatz		%		%		%
Total						

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Bitte Vorderseite beachten! Ort und Datum _____ Firma und rechtsgültige Unterschrift _____



Einlageblatt 12 Seite 2

**Angaben über Leistungen an / von Mutter-, Tochter-,
Schwester- und diesen nahe stehenden Gesellschaften**

EB 13

nahestehende Gesellschaften: Mutterunternehmen, Unternehmen mit massgeblichem Einfluss bzw. Teilhabe an der Führung, Tochter- oder Schwesterunternehmen, assoziierte Unternehmen, partnerschaftliches Gemeinschaftsunternehmen

Einlageblatt 13

Geschäftsjahr von _____ bis _____

Gesellschaft

Name der verbundenen Gesellschaft	Muster AG	Schwester AG	
Sitz	Musterdorf	Schwesterdorf	
Kapitalmässige Beteiligung	CHF 100'000		
	% 100%		

Darlehen

an die verbundene Gesellschaft	gemäss Jahresrechnung		gemäss Jahresrechnung		gemäss Jahresrechnung	
	leer lassen	leer lassen	leer lassen	leer lassen	leer lassen	leer lassen
an die verbundene Gesellschaft						
- Aktivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode	1'000'000					
- Aktivdarlehen am Ende der Steuerperiode	1'000'000					
- Ertragszinsen	15'000					
- Zinssatz	1,5 %					
von der verbundenen Gesellschaft						
- Passivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode						
- Passivdarlehen am Ende der Steuerperiode						
- Aufwandszinsen						
- Zinssatz	%					
Kontokorrente						
an die verbundene Gesellschaft						
- Aktivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode			10'560			
- Aktivkontokorrent am Ende der Steuerperiode			5'720			
- Ertragszinsen			122			
- Zinssatz	%		1,5 %			
von der verbundenen Gesellschaft						
- Passivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode						
- Passivkontokorrent am Ende der Steuerperiode						
- Aufwandszinsen						
- Zinssatz	%		%			%
Andere Leistungen						
Art (z. B. Management Fees, Mieten etc.)						
Managementfee	20'000					
Lizenzgebühr	12'000					

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben: UID _____

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift



